

**TOP 1****Bestellung von Urkundspersonen**

**Die Gemeinderätinnen Schreck u. Schröder werden einstimmig zu Urkundspersonen bestimmt.**

**TOP 2****Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Entfällt.

**TOP 3****Fragen und Anregungen von Bürgern**

Von der Bürgerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

**TOP 4****2010/042****Neuordnung des Grundbuchwesens****Sitzungsvorlage:**

Bis Ende 2017 sollen alle Grundbuchämter im badischen Rechtsgebiet zentralisiert werden. Für das Grundbuchamt Dossenheim ist als neuer Standort Tauberbischofsheim geplant. Derzeit erfragt das Justizministerium die Abgabewünsche der betroffenen Kommunen, um diese ggf. in der zeitlichen Planung berücksichtigen zu können.

Vorhandene Akten sollen zentral im Landkreis Lörrach gelagert und bei Bedarf durch einen Botendienst zu dem jeweiligen Grundbuchamt gefahren werden.

Die Gemeinden, die ihr Grundbuchamt abgegeben haben, sollen Einsichtstellen einrichten können. Hier können elektronisch geführte Grundbücher wie ein Grundbuchauszug eingesehen werden. Es ist noch nicht geklärt, welche Möglichkeiten es für die Bürger geben wird, in den Akten vorhandene Bewilligungen oder Verträge einzusehen.

Eine Zentralisierung der 341 Grundbuchämter an 5 Standorten würde rechnerisch die Zusammenlegung von 68 Grundbuchämtern an einem Standort bedeuten.

In Heidelberg werden heute bereits 5 Grundbuchämter geführt. Nach Auskunft der dortigen Geschäftsstelle dauert es mit dem dort vorhandenen, berufserfahrenen Personal ca. 6 Monate bis beispielsweise vollzugsfähige Anträge auf Eintragung eines neuen Eigentümers, eine Erbbauzinsenerhöhung oder eines neuen Sanierungsgebietes im Grundbuch eingetragen werden.

Im Rahmen der Zentralisierung soll kein Personal von den kommunalen Grundbuchämtern übernommen werden. Die bereits heute bei den großen Grundbuchämtern beschäftigten Rechtspfleger signalisieren keine Bereitschaft, sich nach Tauberbischofsheim versetzen zu lassen. Es wird daher damit gerechnet, dass dort überwiegend Berufsanfänger beschäftigt sein werden.

Insgesamt wird dies zu einer erheblichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten führen. Dies kann auch finanzielle Auswirkungen für die Bürger haben, da beispielsweise der alte Eigentümer länger öffentliche Lasten wie die Grundsteuer zahlen muss oder der neue Eigentümer erst später zu einer günstigeren Gebäudeversicherung wechseln kann.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Justizministerium als Wunschtermin für die Abgabe des Grundbuchamtes das Jahr 2017 anzugeben.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat nennt dem Justizministerium als Wunschtermin für die Abgabe des Grundbuchamtes das Jahr 2017.**

**Protokoll:**

Bis Ende 2017 sollen alle Grundbuchämter zentralisiert werden. Für Dossenheim ist der Standort

Tauberbischofsheim geplant. Die betroffenen Kommunen sind aufgefordert ihre Abgabewunschtermine dem Justizministerium mitzuteilen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 dem Gemeinderat empfohlen, den letzt möglichen Termin anzugeben.

Bgm. Lorenz sieht keine Vorteile für die Bürger. Das Dossenheimer Grundbuch sei sinnvoll ausgestattet, daher schlägt er vor, den Zeitrahmen auszuschöpfen und die Erfahrungen anderer Kommunen abzuwarten.

GR Bonifer würde gerne einen Antrag auf Rücknahme der Zentralisierung stellen. Das Gesetz gehe am Bürger vorbei. Das fachkundige Personal vor Ort werde nicht nach Tauberbischofsheim wechseln. Problematisch sei dies auch für Heidelberg und Mannheim. Der Abgabetermin sei deshalb so weit wie möglich in die Zukunft zu legen.

Bgm. Lorenz schlägt vor, den Beschlusstext abzuändern. Die Bezeichnung Wunschtermin soll gestrichen werden.

### **Beschluss:**

**Es ergeht einstimmig folgender Beschluss:**

**Der Gemeinderat nennt dem Justizministerium als Termin für die Abgabe des Grundbuchamts das Jahr 2017, bzw. den letztmöglichen Zeitpunkt.**

### **TOP 5**

**2010/043**

**Neuer Stromkonzessionsvertrag**

**Ausschreibungsbekanntmachung; Einleitung des Interessensbekundungsverfahrens nach § 46 Abs. 3 EnWG**

### **Sitzungsvorlage:**

#### **1. Situation**

Die Gemeinde darf nach § 107 GemO Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.

Neben dieser kommunalrechtlichen Vorschrift zu Konzessionsverträgen ist das Energierecht zu beachten. Das Energierecht hat sich aufgrund der europarechtlichen Vorgaben, z.B. durch die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, in den letzten zwanzig Jahren erheblich geändert. Anfang der 90er Jahre setzten Bemühungen ein, den Energiemarkt, insbesondere die Stromversorgung und die Monopolstellung der EVU's, zu deregulieren und einen brancheninternen Wettbewerb mit dem Ziel der Senkung der Energiepreise zu erreichen. Erklärtes Ziel war die Vollendung des EU-Binnenmarktes und die Verwirklichung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes durch die Instrumente Entflechtung, Transparenz, offener Netzzugang und Diskriminierungsfreiheit (Zieltrias). Niedergeschlagen hat sich dies in der Trennung von Netz und Betrieb (Unbundling) und in der Grundversorgung statt Pflichtversorgung.

Die energierechtlichen Vorschriften schlagen auch auf das Konzessionsrecht durch und haben Auswirkungen auf die Konzessionierung. Demzufolge hat sich der „Konzessionsvertrag Strom“, mit dem nach bisherigem Charakter eine Gemeinde einem EVU das Recht einräumte,

- die öffentlichen Verkehrsräume für die Errichtung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen ausschließlich zu nutzen und
- die allgemeine Stromversorgung durchzuführen

wesentlich geändert. So enthalten Konzessionsverträge neuer Art kein Gebietsmonopol mehr. Auch das Recht zur allgemeinen Stromversorgung ist entfallen. Nunmehr regelt der Konzessionsvertrag im Wesentlichen nur noch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, wobei auch hier die Ausschließlichkeit für das berechnigte EVU nicht mehr gegeben ist.

In Baden-Württemberg laufen für viele Stromnetze 2010 und 2012 die Stromkonzessionsverträge aus, so auch in Dossenheim. Der heutige Vertrag läuft am 31.5.2012 (Abschlussdatum: 2.7.1992) nach 20 Jahren aus. Fast gleichzeitig am 31.3.2012 geht auch in Hirschberg, Heddesheim und Ilvesheim, also in unmittelbarer Nachbarschaft, der bestehende Konzessionsvertrag Strom zu Ende. In Schriesheim wurde der dortige Vertrag im Jahre 2008 mit EnBW erneuert.

## **2. Bekanntmachungspflicht**

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (§ 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz [EnWG] 2005) ist ein sogenannter „qualifizierter“ Konzessionsvertrag, das ist ein Wegenutzungsvertrag für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen zur allgemeinen Versorgung (Grundversorgung), im Bundesanzeiger zwei Jahre vor Ende auszuschreiben, um Wettbewerb zu ermöglichen und zu fördern und damit Transparenz zu schaffen. Ein neuer Vertragsschluss ist ohne ordnungsgemäße Bekanntmachung (Ausschreibung) unwirksam (OLG Düsseldorf, Urte. v. 12.3.2008).

Bei der „Ausschreibung“ als 1. Phase des Prozesses handelt es sich nicht um ein förmliches Vergabeverfahren (wie etwa bei Bauleistungen), sondern um ein eigenständiges, energierechts-eigentümliches Verfahren, vereinfacht ausgedrückt, um ein bloßes Signal an die Energieversorger, dass ein Vertrag neu zu vergeben ist und sich Interessenten darum bemühen können.

### **Ausschreibungsentwurf:**

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Gemeinde Dossenheim im Rhein-Neckar-Kreis (12.200 Einwohner) gibt bekannt, dass der Stromversorgungsvertrag B mit EnBW vom 30.4./2.7.1992 verbunden mit einem Straßenbeleuchtungsvertrag für ihr Gemeindegebiet zum 31.05.2012 endet. Bisheriges Aufkommen aus Konzessionsabgabe: 294.000 EUR für 35.700.528 kWh konzessionspflichtige Lieferungen (2008). Die Gemeinde beabsichtigt, den zum vorgenannten Termin auslaufenden Vertrag durch einen neuen Vertrag mit einer 20jährigen Laufzeit zu ersetzen.

Qualifizierte Energieversorgungsunternehmen, die an dem Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages interessiert sind, werden gebeten, ihre schriftliche Interessenbekundung sowie etwaige erste Vorstellungen für einen künftigen Netzbetrieb bzw. eine mögliche Zusammenarbeit innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Dossenheim, Rathausplatz 1, 69221 Dossenheim ([www.dossenheim.de](http://www.dossenheim.de)) einzureichen.

Dem Gemeinderat bleibt dabei in der 1. Phase kein Ermessensspielraum, denn die Gemeinde ist an die Ausschreibungspflicht gebunden. Die Laufzeit eines solchen Vertrages ist auf 20 Jahre begrenzt (Höchstlaufzeit). Eine Laufzeit von 20 Jahren wird vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg u.a. unter dem Gesichtspunkt von Investitionen, Amortisation, Abschreibungen, Netz- und Versorgungssicherheit für durchaus sachgerecht gehalten.

Im Kern enthalten Konzessionsverträge die folgenden Regelungen als tragende Säulen: Konzessionsabgabe, Folgekostenklausel, Haftung, Informationsrechte der Gemeinde, Pflicht zur Erdverkabelung und zum Rückbau, Endschaftsregelungen.

Die Konzessionsabgabe, welche die Gemeinde Dossenheim derzeit von der EnBW im Rahmen der Höchstsätze nach KAV erhält, beläuft sich auf rd. 300.000 EUR p.a.

### **3. Rekommunalisierung**

Es wäre theoretisch denkbar, dass die Gemeinde auf Vertragsende 2012 das Netz nach den derzeitigen Endschaftsbestimmungen des (noch) bestehenden Vertrages zum Sachzeitwert (Wiederbeschaffungswert abzüglich angemessenem Abschlag) zurückkauft und selbst betreibt oder durch ein erfahrenes EVU im Rahmen einer Betriebsführung betreiben lässt. Da zur Rückübernahme wohl die finanziellen Möglichkeiten fehlen und das technische und kaufmännische Know-how nicht vorhanden sind und die Versorgungseinheit zu klein ist, muss von einer Rekommunalisierung abgeraten werden.

### **4. Interessensbekundung / Verhandlungsphase / Verhandlungsgrundlagen**

Bei bekundetem Interesse wird mit den angetretenen Interessenten ein Vertrag ausgehandelt (2. Phase). Es ist nach der Erfahrung im Land davon auszugehen, dass 1 – 3 Interessenten auftreten. Nicht selten tritt der bisherige Konzessionsnehmer alleine auf, denn es geht „ja nur um das Netz“. Wettbewerb stellt sich vor allem in der Versorgung – in der Stromlieferung – ein.

Grundlage für Verhandlungen ist ein „Musterkonzessionsvertrag“, den der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV), der Landeselektrizitätsverband Württemberg (LEVV), der Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald Donau (GSD), die EnBW Regional AG und die EnBW Gas GmbH am 22.2.2006 ausgehandelt haben. Dazu liegt eine gutachtliche Stellungnahme der WIBERA Wirtschaftsberatung AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf gem. § 107 GemO vor, die mit der Feststellung abschließt, dass der Musterkonzessionsvertrag den gesetzlichen Vorgaben Rechnung trägt, die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet, die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner wahrt und insgesamt als ausgewogen angesehen werden kann. Damit wären die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

In die Verhandlungen können nur begrenzt alternative Lösungen eingebracht werden, wie beispielsweise die zukunftsorientierte energiewirtschaftliche Ausrichtung des Netzbetreibers, Umweltschutz, rationelle Energieverwendung, verstärkter Einsatz von erneuerbaren Energien, örtliche Energiekonzepte u.a. um nicht konzessionsabgabeschädlich zu sein; beachte § 3 Abs. 2 KAV.

Dagegen spielt die Höhe der Konzessionsabgabe – sofern der Spielraum ausgeschöpft wird - und der Gemeinderabatt bei Anwendung des Musterkonzessionsvertrages bei den Verhandlungen keine Rolle, da in der Regel der Höchstsatz geboten wird. Die Konzessionsabgabeverordnung (KAV) setzt Grenzen.

### **5. Stromlieferungsverträge**

Das Thema „Konzessionsvertrag“ ist völlig unabhängig vom Thema „Einzelversorgung“. Mit der Neufassung des EnWG Mitte des Jahres 2005 trat etwa die Trennung von Stromversorgung und Netzbetrieb in Kraft (Entflechtung - Unbundling). Durch die Liberalisierung auf dem Strommarkt ist der einzelne Anschlussnehmer – und damit auch die Gemeinde als Stromabnehmer – frei in seiner Entscheidung, woher, d.h. von welchem EVU, er seine elektrische Energie bezieht. So kann auf dem Gemeindegebiet durchaus die Situation entstehen, dass ein EVU Netzbetreiber (Konzessionsnehmer) ist, ein oder mehrere andere EVU aber die Stromlieferanten für die Endabnehmer sind. Die oftmals einsetzende Diskussion über den Anteil erneuerbarer Energie hat hier seinen Platz und nicht auf dem Sektor Konzessionsvertrag.

### **6. Schrittfolge**

Es geht in heutiger Sitzung ausschließlich um die rein formelle Beschlussfassung über die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG als Startsignal für das Interessensbekundungsverfahren. Alles Weitere, so u.a. um Verhandlungspunkte in der 2. Phase, bleibt einer der nächsten Sitzungen vorbehalten. Die Ratsfraktionen können bis dahin Beiträge für die Verhandlungsposition der Gemeinde vorbereiten.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 EnWG für den Konzessionsvertrag Strom ab 06/2012 ist zu veröffentlichen.**

**Protokoll:**

Der Stromversorgungsvertrag B mit EnBW verbunden mit dem Straßenbeleuchtungsvertrag für das Gemeindegebiet endet zum 31.05.2012. Nach § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist das Interessenbekundungsverfahren rechtzeitig einzuleiten und auszuschreiben, um allen Konzessionsnehmern die Möglichkeit eines Angebot zu geben, informiert Bgm. Lorenz.

Grundlage für die Verhandlungen ist ein von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüfter Musterkonzessionsvertrag. Sollte die Gemeinde einen anderen Vertrag zugrunde legen wollen, ist hierfür ein kostenpflichtiges Gutachten in Auftrag zu geben. Die Verwaltung werde dem Gemeinderat verschiedene Verträge zukommen lassen.

**Beschluss:**

**Es ergeht einstimmig folgender Beschluss:**

**Die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 23 EnWG für den Konzessionsvertrag Strom ab 06/2012 ist zu veröffentlichen.**

**TOP 6**

**2010/044**

**1. Nachtragshaushaltsplan 2010**

- Veranschlagung bzw. Erhöhung einer Kreditermächtigung
- Erhöhung des Kassenkreditrahmens

**Sitzungsvorlage:**

**1. Änderung des Haushaltsplanes und der Kreditermächtigung**

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 16.3.2010 (SD 2010/025) der Kauf einer Solaranlage für das Dach des gemeindeeigenen Gebäudes Uhlandstr. 13 – 15 gegen Kreditaufnahme beschlossen. Der Haushaltsplan enthält dafür keine Kreditermächtigung, die zwingende Voraussetzung für die Kreditaufnahme sein muss. Er wäre dahingehend zu ändern. Sowohl die Investitionen mit netto rd. 99.200 EUR und die Kreditaufnahme in Höhe von 100.000 EUR sind im Haushaltsplan zu veranschlagen und in der Haushaltssatzung die Kreditermächtigung von 250.000 EUR zum allgemeinen Haushaltsausgleich durch Erhöhung um 100.000 EUR für das Projekt zu verankern.

Der Haushaltsnachtrag hat im Einzelnen zu umfassen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Veranschlagung der Investition unter 2.8180.940000-001 mit<br>UA neu: Titel »Photovoltaikanlage«                                  | 100.000 EUR. |
| 2. Veranschlagung der Krediteinnahme unter 2.9110.377100-001 mit<br>als Erhöhungsbetrag auf 350.000 EUR                              | 100.000 EUR  |
| 3. Änderung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf | 350.000 EUR. |

Weiteres braucht in dem jetzt zu beschließenden 1. Nachtragsplan nicht geregelt werden. Alle übrigen Änderungen im Haushaltsplan bleiben einem 2. Nachtragsplan, der nach der Mai-Steuerschätzung und damit nach der Sommerpause verabschiedet werden soll, vorbehalten.

**2. Erhöhung des Höchstbetrages der Kassenkredite**

Die Aufnahme von Kassenkrediten ist lt. Haushaltssatzung bis zum Betrag von 2.500.000 EUR möglich. Derzeit sind Kassenkredite in Höhe von 2.000.000 EUR in Anspruch genommen, weil erst im Mai größere Geldzuflüsse (Einkommensteueranteil, Grund- und Gewerbesteuer) kommen.

Der Haushalt ist auf Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (GE 2 / MI 7 und Überhangfläche aus Flst.Nr. 500/5, Baufeld Süd) aufgebaut. Für die Fläche GE 2 / MI 7 liegen Angebote vor, die Überhangfläche ist im Gespräch. Verbindliche Rechtsgeschäfte sind noch nicht erfolgt, aber in den nächsten Monaten – bis zum Herbst – zu erwarten. Dann wird frühestens auch der Kaufpreis fließen.

Die Kämmerei hält es für unwahrscheinlich, bis dahin mit dem Höchstbetrag von 2,5 Mio EUR auszukommen und schlägt eine Erhöhung auf 4,0 Mio EUR vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt den Erlass eines 1. Nachtragsplanes vor.

**Anlage:****Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund von §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000, GBl. S. 582, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4.5.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat am 27. April 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

**§ 1 Haushaltsplan**

Die Haushaltssatzung vom 23.2.2010 mit Haushaltsplan 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben wie folgt geändert:

1. der Vermögenshaushalt wird von 2.713.000 EUR um 100.000 EUR auf 2.813.000 EUR erhöht.
2. Der Gesamthaushalt beträgt damit 23.747.000 EUR.

**§ 2 Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen**

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) erhöht sich um 100.000 EUR auf 350.000 EUR.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt mit 380.000 EUR unverändert.

**§ 3 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird um 1.500.000 EUR erhöht und beträgt 4.000.000 EUR.

Dossenheim, den 27. April 2010 / Az. 902.41  
Hans Lorenz,  
Bürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010**

**Protokoll:**

2 Punkte machen eine frühzeitige Erstellung des 1. Nachtragshaushaltsplans 2010 notwendig, informiert Bgm. Lorenz:

1. Der Beschluss des Gemeinderats eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des gemeindeeigenen Gebäudes Uhlandstr. 13-15 zu erstellen, hierzu sind die Investitionskosten sowie eine Kreditermächtigung in Höhe von 100.000 Euro im Haushalt aufzunehmen.
2. Da die Realisierung von im Haushalt eingeplanten Grundstückverkäufen wohl erst im 2. Halbjahr 2010 zu erwarten ist, ist der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 4,0 Mio. Euro zu erhöhen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 13.04.2010 beraten und dem Gemeinderat den Erlass eines 1. Nachtragsplans empfohlen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtragshaushaltsplan 2010 gem. Anlage.**

**TOP 7**

**2010/045**

**Haushalt 2010**

**Gesetzmäßigkeitsbestätigung**

**Änderung der Finanzplanung 2009 – 2013**

**Sitzungsvorlage:****a) Gesetzmäßigkeitsbestätigung zum Haushalt 2010**

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Eigenbetriebsgesetzes bedürfen die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gesetzmäßigkeitsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag etwaiger Kreditaufnahmen bedarf der Genehmigung, ebenso der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit sie Jahre betreffen, in denen Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Das Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat mit Schreiben vom 22.3.2010 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 sowie des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung bestätigt und zugleich die Kreditermächtigung genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplanbeschluss sind in den Gemeinde-Nachrichten Nr. 13 veröffentlicht. Gleichzeitig wurde auf die öffentliche Auslegung hingewiesen. Dem ordentlichen Haushaltsvollzug steht damit nichts mehr im Wege.

Allerdings hat das Kommunalrechtsamt in der Haushaltsverfügung (sh. Anlage) klare Hinweise für die Haushaltswirtschaft in der nahen Zukunft gegeben. Die Gegebenheiten, nämlich die nicht von der Gemeinde beeinflussbaren Faktoren, Einnahmeverminderung bei der Gewerbesteuer, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie der Rückgang der Schlüsselzuweisungen und die Mehrausgaben bei der Finanzausgleichs- und Kreisumlage werden anerkannt. Dennoch ist das Kommunalrechtsamt um den Haushalt der Gemeinde in Sorge, weil er sich im Wesentlichen auf die Grundstücksveräußerungserlöse als Ersatzdeckungsmittel stützt, die nach seiner Meinung bei der immer noch vorherrschenden Finanz- und Wirtschaftskrise einen nicht zu unterschätzenden Risikofaktor darstellen und im übrigen naturgemäß zeitlich und sachlich begrenzt sind. Abschließend gibt das Kommunalrechtsamt der Gemeinde auf, zur Verbesserung der Leistungskraft des Verwaltungshaushalts die Einnahmemöglichkeiten zeitnah und in angemessenem Umfang auszuschöpfen und die konsumtiven Ausgaben unter kritischer Überprüfung der einzelnen Leistungsangebote zu begrenzen.

**b) Änderung der Finanzplanung 2009 - 2013**

Der Finanzplan weist für den Teilbereich Vermögenshaushalt der Jahre 2012 und 2013 Fehlbeträge in Höhe von 1.057.400 EUR und 727.000 EUR aus. Die relativ niedrigen Zuführungsraten des Verwaltungshaushalts tragen nichts zur Finanzierung der Investitionen bei, da sie gerade mal ausreichen, um die laufende Tilgung der Kredite zu decken. Das wird von der Rechtsaufsichtsbehörde unter Verweis auf § 24 Abs. 4 GemHVO beanstandet, wonach der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein soll.

Der Finanzplan beruht auf den Vorgaben des Haushaltserlasses unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und berücksichtigt die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Wohin sich die deutsche Volkswirtschaft entwickeln wird ist noch unklar. Erste richtungsweisende Erkenntnisse wird es erst Mitte Mai geben, wenn die nächste große Steuerschätzung vorgenommen und sich der Finanzplanungsrat mit der weiteren Entwicklung der öffentlichen Haushalte befassen wird.

Insoweit bestehen derzeit kaum Aussichten, die Fehlbeträge von zusammen 1,784 Mio EUR anderweitig, d.h. durch ordentliche Finanzierungsmittel zu ersetzen, so dass es zur Aufnahme weiterer Kredite kommen muss. Folglich wäre der Finanzplan dahingehend zu ändern. Damit würde sich die Verschuldung der Gemeinde zum 31.12.2013 von derzeit 3,99 Mio EUR auf 5,8 Mio EUR erhöhen.

**Beschlussvorschlag:**

**a) Der Gemeinderat nimmt von der Gesetzmäßigkeitsbestätigung des Landratsamtes vom 22.3.2010 und den allgemeinen Hinweisen Kenntnis.**

**b) Die Mittelfristige Finanzplanung 2009 – 2013 wird wie folgt geändert: Die in den Jahren 2012 und 2013 ausgewiesenen Fehlbeträge von 1.057.400 EUR und 727.000 EUR werden durch Einnahmen aus Krediten ersetzt.**

**Protokoll:**

Das Kommunalrechtsamt beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat mit Schreiben vom 22.03.2010 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 sowie des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung bestätigt und zugleich die Kreditermächtigung genehmigt, informiert Bgm. Lorenz.

Weiter habe das Kommunalrechtsamt klare Hinweise für die Haushaltswirtschaft in der nahen Zukunft zu geben.

Die momentane Finanz- und Wirtschaftssituation mache es den Gemeinden nicht einfach, die Haushaltsentwicklung sowie die mittelfristige Finanzplanung einzuschätzen.

Fehlbeträge dürfen nicht mehr ausgewiesen werden, sie sind durch entsprechende Kreditaufnahmen auszugleichen.

**Beschluss:**

**Es ergeht einstimmig folgender Beschluss:**

**a) der Gemeinderat nimmt von der Gesetzmäßigkeitsbestätigung des Landratsamtes vom 22.3.2010 und den allgemeinen Hinweisen Kenntnis.**

**b) Die Mittelfristige Finanzplanung 2009 – 2013 wird wie folgt geändert: Die in den Jahren 2012 und 2013 ausgewiesenen Fehlbeträge von 1.057.400 EUR und 727.000 EUR werden durch Einnahmen aus Krediten ersetzt.**

**TOP 8**

**2010/046**

**Spendenaktion Haiti**

**Sitzungsvorlage:**

Nach dem Gesetz ( § 78 Abs. 4 Gemo) gibt es für die Einwerbung und die Annahme von Spenden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Gemeinde bestimmte Reglarien.

Der Gemeinderat hat zur näheren Ausgestaltung am 23.05.2006 ( SD 2006/060) auf Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde ( Rundschreiben vom 13.04.2006) entsprechende Richtlinien erlassen.

Sofern es sich nicht um eine Kleinspende, für die ein Listenverfahren gilt, handelt, muss der Gemeinderat über die Annahme der Spende in jedem Einzelfall entscheiden.

Der Gemeinde Dossenheim liegt im Rahmen der Haitihilfe eine weitere Spende vor: nachrichtl. Sammelspenden ( Büchse) 747,28 € gesammelte Geldspende durch die Spendenaktion Haiti des Jugendgemeinderates. Unterliegt nicht den Richtlinien, daher keine Annahmeentscheidung erforderlich.

Durch die Spendenaktion Haiti des Jugendgemeinderates kamen Spenden in Höhe von 2.012,53 Euro zusammen.

**Protokoll:**

Die bereits genehmigte Spende für Haiti hat sich zwischenzeitlich um 747,28 EUR auf 2.012.53 EUR erhöht, berichtet Bgm. Lorenz. Da der Gemeinderat beschlossen hatte den Spendenbetrag auf die nächste glatte Tausendersumme zu erhöhen, konnte nun der Betrag von 3.000,- EUR den Ärzten ohne Grenzen übergeben werden.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt die Höhe der Spende zur Kenntnis.**

**TOP 9**

**2010/047**

**Energetische Sanierung des Gemeindehauses Ortsstraße 10**

**1) Vergabe der Verglasungsarbeiten**

**2) Vergabe des Wärmedämmverbundsystems (WDVS)**

**Sitzungsvorlage:**

Die energetische Sanierung des Gemeindeanwesens in der Ortsstraße 10 wurde mit in das Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (Bildungspauschale) aufgenommen. Die Sanierung umfasst den Austausch der Fenster und Außentüren sowie die Dämmung der Fassade (WDVS).

Für die Gewerke Verglasungsarbeiten sowie WDVS wurde vom FB 2 jeweils eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen.

Hier die Ergebnisse:

**I. Verglasungsarbeiten**

1.	Fa. Martin, Viernheim	30.349,36 €
2.	Fa. GFT, Mannheim	35.478.11 €
3.	Fa. Winkenbach, Viernheim	38.369,17 €
4.	Fa. Bechtold GmbH, Kronau	40.768,40 €

**II. Wärmedämmverbundsystem (WDVS)**

1. Fa. Sturm GmbH, Harthausen 39.235,19 €
2. Fa. Albrecht GmbH, Mannheim 46.008,92 €
3. Fa. Meisel, Dossenheim 57.569,82 €
4. Fa. Linse GmbH, Heidelberg 60.645,38 €
5. Fa. Karl Eck GmbH, Dossenheim 63.269,33 €

Das Angebot der Firma Karl Eck GmbH war nicht rechtsverbindlich unterschrieben und musste aus der Wertung ausgeschlossen werden.

Sowohl bei den Verglasungsarbeiten als auch beim Vollwärmedämmverbundsystem lagen zum Zeitpunkt der Prüfung keine Anzeichen über Preisabsprachen vor.

Die Ausschreibungsergebnisse liegen im Rahmen der jeweiligen Kostenschätzungen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Firma Martin aus Viernheim erhält den Zuschlag zur Ausführung der Verglasungsarbeiten zum Angebotspreis von 30.349,36 € brutto.**

**Die Firma Sturm GmbH aus Harthausen erhält den Zuschlag zur Ausführung des Vollwärmedämmsystems (VWDS) zum Angebotspreis von 39.235,198 € brutto.**

**Protokoll:**

Bgm. Lorenz berichtet über das Ergebnis der beschränkten Ausschreibung. Für Gewerk I – Verglasungsarbeiten liegen die Angebotssummen zwischen 30.349,36 € und 40.768,40 €, bei Gewerk II – Wärmedämmverbundsystem zwischen 39.235,19€ und 63.269,33€.

Die Ergebnisse liegen im Rahmen der jeweiligen Kostenschätzung.

**Beschluss:**

**Es ergeht einstimmig folgender Beschluss:**

**Die Firma Martin aus Viernheim erhält den Zuschlag zur Ausführung der Verglasungsarbeiten zum Angebotspreis von 30.349,36 € brutto.**

**Die Firma Sturm GmbH aus Harthausen erhält den Zuschlag zur Ausführung des Vollwärmedämmsystems (VWDS) zum Angebotspreis von 39.235,19 €.**

**TOP 10  
2010/048**

**Landesförderprogramm „Entwicklung ländlicher Raum (ELR)“ für den Schwabenheimer Hof  
- Entscheidung über die Zusammenarbeit mit einem Beraterbüro**

**Sitzungsvorlage:**

Bereits Mitte des Jahres 2009 hatte der Gemeinderat entschieden, für den Schwabenheimer Hof einen Antrag auf Aufnahme in das ELR Programm stellen zu wollen.

Zur Sitzung am 16.03.2010 präsentierte die Verwaltung 2 Büros, mit welchen eine Zusammenarbeit gut vorstellbar wäre. Während man über Jahrzehnte nahezu alle Planungsleistungen (Bebauungspläne, Ortskernsanierung, Gemeindeentwicklung) auf Gemeindegebiet mit einer Planungsgesellschaft aus Stuttgart auf zuverlässige Weise durchführte, sollten auf Wunsch des Gemeinderats dennoch Alternativen gesucht werden.

Diese wären:

- MVV GmbH Regioplan aus Mannheim
- die STEG aus Stuttgart (mit Planungseinheit in Heilbronn).

Wunschgemäß haben wir Unterlagen (Präsentationen und Angebote) frühzeitig per Email an die Räte versendet.

Die Verwaltung hat zusätzlich versucht, die unterschiedlich strukturierten Angebote vergleichbar zu machen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die monetären Unterschiede der Büros nicht gravierend sind.

**Beschlussvorschlag:**

**Der GR entscheidet sich beim Thema ELR für eine Zusammenarbeit mit : .....**

**Protokoll:**

Der Gemeinderat hatte Mitte 2009 beschlossen, einen Antrag auf Aufnahme in das ELR Programm für den Schwabenheimer Hof zu stellen. In der Sitzung am 15.03.2010 haben sich 2 Planungsbüros vorgestellt, berichtet Bgm. Lorenz. In der Vergangenheit habe die Gemeinde mit der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg zusammengearbeitet, nun liege die Entscheidung beim Gemeinderat.

GR Willwert begrüßt die Auswahl unter mehreren Büros. Seine Fraktion habe sich die Entscheidung nicht leicht gemacht. Bei der STEG habe man aber den Eindruck gewonnen, dass das Büro über mehr Erfahrung bei kleineren Ortsteilen verfüge und sich daher für dieses Büro entschieden.

GR Dr. Delbrück begrüßt einen Wechsel des Planungsbüros. Seine Fraktion hält beide Büros für kompetent. Die räumliche Nähe und die etwas günstigeren Stundensätze seien letztendlich ausschlaggebend für eine von Ihnen gewünschte Zusammenarbeit mit MVV Regioplan.

Auch die GR Bonifer und Fischer vertreten diese Meinung und plädieren für die MVV.

**Beschluss:**

**Es ergeht folgender Beschluss:**

**Mit 14 Ja-Stimmen, 5 Gegen-Stimmen und 1 Enthaltung entscheidet sich der Gemeinderat beim Thema ELR für eine Zusammenarbeit mit dem Büro MVV Regioplan.**

**TOP 11**

**Bekanntgaben**

Nachdem der Briefkasten am Neuen Schwanen ersatzlos und ohne Unterrichtung der Gemeinde entfernt wurde, habe er viele Anrufe und Zuschriften aus der Bevölkerung erhalten, berichtet Bgm. Lorenz. Er habe sich daraufhin an die Post gewandt und einen alternativen Standort am Rathaus vorgeschlagen. Das Anliegen wurde überraschend zügig bearbeitet und ein Briefkasten an vorgeschlagener Stelle aufgestellt.